

Mediationsvertrag

Frau/Herr.....
wohnhaft.....
Tel.....
Email.....

Herr/Frau.....
wohnhaft.....
Tel.....
Email.....

vereinbaren im beiderseitigen Bemühen um eine einvernehmliche
Regelung
wegen.....
die Durchführung einer Mediation.

Folgende Regelungen gelten als vereinbart:

1. Beauftragung

Die Parteien beauftragen
.....
als Mediator. Die Parteien stellen fest, dass die Mediation am
..... beginnt/begonnen hat.

2. Aufgaben des Mediators

Den Medianden ist bekannt, dass die Mediation keine
Rechtsberatung darstellt und es steht ihnen offen, sich vor, nach
und zwischen den Sitzungen von Fachleuten (Rechtsanwälten,
Steuerberatern etc.) beraten zu lassen.
Der Mediator haftet nicht für die von den Parteien ausgearbeitete
Vereinbarung, speziell nicht für die rechtliche oder faktische
Durchsetzbarkeit derselben.

Die Gespräche mit den MediatorInnen finden grundsätzlich nur im Beisein der Parteien statt. Von diesem Grundsatz kann mit Zustimmung aller Parteien abgegangen werden.

3. Vertraulichkeit

Der Mediator unterliegt bezüglich sämtlicher im Mediationsverfahren hervorgekommener Informationen der Schweigepflicht. Im Rahmen eines eventuell stattfindenden Gerichtsverfahren dürfen eingetragene MediatorInnen nicht über das, was Ihnen im Rahmen einer Mediation anvertraut oder sonst wie bekannt wurde als Zeugen aussagen (§ 18 ZivMediatG).

Eingetragene MediatorInnen sind jedoch verpflichtet, den Beginn, die gehörige Fortsetzung und das Ende einer Mediation zu dokumentieren. Diesbezüglich können sie auch im Rahmen eines Gerichtsverfahrens befragt werden.

Der Mediator kann nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

4. Gerichtsverfahren

Die Parteien verpflichten sich, während des laufenden Mediationsverfahrens keine wie immer gearteten gerichtlichen Schritte gegen den anderen Beteiligten anzustreben. Eventuell laufende Gerichtsverfahren sind für die Dauer des Mediationsverfahrens unterbrochen.

5. Vereinbarung

Es wird im Falle einer Einigung empfohlen, eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Diese wird von den Parteien, üblicherweise mit Unterstützung des Mediators getroffen und von den Parteien verantwortet.

6. Beendigung des Verfahrens:

Das Mediationsverfahren endet

- wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Lösung ihres Konfliktes gefunden haben bzw.
- diese Vereinbarungen schriftlich festgehalten haben oder
- wenn innerhalb der letzten drei Monate seit der letzten Sitzung keine neuerliche Mediation stattfindet

Das Mediationsverfahren kann darüber hinaus von den Parteien und dem Mediator jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an alle Verfahrensbeteiligten beendet werden. Für ein besseres Verständnis ist es hilfreich, die Gründe für die Beendigung bekannt zu geben.

7. Vergütung

Der Mediator erhält eine Vergütung nach Zeit auf der Grundlage des vereinbarten Stundensatzes. Der derzeit vereinbarte Stundensatz beträgt Euro ... pro Stunde. Für die Vergütung haften beide Parteien gesamtschuldnerisch, im Innenverhältnis werden die Kosten je zur Hälfte im Verhältnis.....% zu% getragen.

Auf Basis der Kleinunternehmerregelung wird keine Mehrwertsteuer verrechnet.

8. Absageregulung

Wenn eine Partei den vereinbarten Mediationstermin nicht einhalten kann, muss sie die andere Partei sowie den Mediator mindestens 48 Stunden im Vorhinein schriftlich benachrichtigen. Ansonsten ist der Honoraranteil jener Partei, die die Absageregulung nicht einhielt, zu bezahlen.

Erscheint eine der Parteien ohne Angabe von Gründen nicht zu einem vereinbarten Mediationstermin und werden solche auch bis eine Woche nach dem vereinbarten Termin nicht bekannt gegeben, so wird angenommen, dass sie die Mediation abgebrochen hat.

Optional:

Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Mediation zugänglich gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln, in einem möglichen Rechtsstreit nicht zu verwenden.

Durch die Einleitung eines Mediationsverfahrens sind der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung oder sonstige Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe gehemmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor jedem Bezirksgericht anhand der schriftlichen Ergebnisse dieses Mediationsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden kann gem § 433a ZPO. Ebenso kann ein Notariatsakt aufgenommen